

# Merkblatt für die Zulassung in höhere Semester

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren  
zum  
Sommersemester 2019  
an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

## 1. ALLGEMEINES

Die Bewerbung hat online über das Bewerbungsportal <http://www.uni-freiburg.de/go/onlinebewerbung> zu erfolgen.

Am Ende der Online-Bewerbung werden Sie aufgefordert, den Antrag auf Zulassung zur Fortsetzung des Studiums auszudrucken und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per Post an das Studierendensekretariat der Universität Freiburg zu schicken:

Universität Freiburg  
Service Center Studium  
Studierendensekretariat  
Postfach  
79085 Freiburg

Eine Bestätigung über den Eingang Ihrer Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Online-Bewerberportal.

In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen (siehe Nr. 8) müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen bis spätestens 15. Januar 2019 (Ausschlussfrist) bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen können Sie sich mit allen erforderlichen Unterlagen noch ab Februar 2019 bis zum 12. April 2019 direkt im Studierendensekretariat immatrikulieren.

Bitte legen Sie für den Versand des Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheides Briefmarken im Wert von 0,70 Euro bei.

## 2. TERMINE

Beginn des Sommersemesters 2019	01.04.2019
Ende des Sommersemesters 2019	30.09.2019
Beginn der Vorlesungen	23.04.2019
Ende der Vorlesungen	27.07.2019
Versand der Zulassungsbescheide für Fächer ohne Zulassungsbeschränkungen	Anfang März 2019
Immatrikulationsfrist voraussichtlich	bis 12.04.2019
Versand der Zulassungsbescheide für Fächer mit Zulassungsbeschränkungen (siehe Nr. 8)	ab 27.03.2019
Die Immatrikulationsfrist wird im Zulassungsbescheid festgesetzt	
Versand der Ablehnungsbescheide voraussichtlich	ab 29.04.2019

## 3. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN ABITURZEUGNISSEN

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben und ein ausländisches Abitur oder ein International Baccalaureate besitzen, müssen Sie eine Bescheinigung über die Anerkennung dieses Zeugnisses in amtlich beglaubigter Kopie vorlegen.

Sie erhalten diese Bescheinigung beim Kultusministerium des Bundeslandes, in dem Sie wohnen.

Wenn Sie zur Zeit der Antragstellung Ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg oder im Ausland haben oder das Kultusministerium Ihres Bundeslandes nicht zuständig sein sollte, müssen Sie die Anerkennung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx> beantragen.

In diesen Fällen müssen Sie nachweisen, dass Sie sich bei der Universität Freiburg bewerben möchten. Führen Sie zu diesem Zweck die Online-Bewerbung der Universität durch und fügen Ihrem Antrag auf Anerkennung an das Regierungspräsidium Stuttgart eine Kopie des Antrages auf Zulassung der Universität Freiburg bei (diesen Antrag auf Zulassung können Sie im Rahmen der Online-Bewerbung ausdrucken).

**Bitte beachten:** Bei Bewerbungen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen müssen Sie zusätzlich die Festsetzung der Durchschnittsnote beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Anerkennungsbescheid einschließlich der festgesetzten Durchschnittsnote **bis spätestens 15.01.2019** bei der Universität Freiburg eingegangen sein muss.

#### 4. WAHL DES STUDIENGANGES

Die an der Universität Freiburg vorhandenen Studiengänge und Abschlussmöglichkeiten finden Sie im Internet unter <http://www.uni-freiburg.de/go/studienfaecher>.

Prüfen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Antrages, ob die von Ihnen derzeit studierte Studiengangkombination (Fächerkombination) auch nach den in Baden-Württemberg geltenden Prüfungsordnungen möglich ist (siehe Nr. 5).

#### 5. INFORMATIONEN ÜBER MÖGLICHE FÄCHERKOMBINATIONEN BEI STUDIENGANGKOMBINATIONEN

- I. **STUDIENABSCHLUSS POLYVALENTER 2-HAUPTFÄCHER BACHELOR MIT OPTION LEHRAMT GYMNASIUM**  
Hierfür ist die Immatrikulation in 2 Hauptfächer erforderlich.
- II. **STUDIENABSCHLUSS STAATSEXAMEN (NICHT LEHRAMT):**  
Für den Abschluss des Studiums mit dem Staatsexamen ist die Immatrikulation in einem Hauptfach erforderlich.
- III. **STUDIENABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS (B.A.)**  
Hierfür ist die Immatrikulation in 1 Hauptfach und 1 Nebenfach erforderlich.  
**Ausnahme:** Der Studiengang Katholisch-Theologische Studien Hauptfach kann nur als 1-Fach-Studiengang studiert werden.
- IV. **STUDIENABSCHLUSS BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)**  
Erforderlich ist die Immatrikulation in einem Hauptfach.  
**Ausnahmen:** Bei den Studiengängen *Umweltnaturwissenschaften* und *Waldwirtschaft und Umwelt* ist die Immatrikulation in 1 Hauptfach und 1 Nebenfach erforderlich.
- V. **STUDIENABSCHLUSS BACHELOR**  
Hierfür ist die Immatrikulation nur im Hauptfach Liberal Arts and Sciences erforderlich.
- VI. **STUDIENABSCHLUSS MAGISTER THEOLOGIAE**  
Hierfür ist die Immatrikulation nur im Hauptfach Katholische Theologie erforderlich.
- VII. **STUDIENABSCHLUSS MASTER**  
Die Bewerbungs- und Immatrikulationsmodalitäten für einen Masterstudiengang werden von den einzelnen Fachbereichen geregelt. Bitte wenden Sie sich an die einzelnen Fachstudienberater/innen. Nähere Informationen zu den angebotenen Masterstudiengängen finden Sie unter [www.studium.uni-freiburg.de/studienbewerbung/master](http://www.studium.uni-freiburg.de/studienbewerbung/master) sowie unter <http://www.uni-freiburg.de/go/studienfaecher>.
- VIII. **STUDIENABSCHLUSS MASTER OF EDUCATION**  
Hierfür ist die Immatrikulation in 2 Hauptfächer erforderlich.
- IX. Weitere Informationen zu den B.A.-Studiengängen erhalten Sie unter <http://www.geko.uni-freiburg.de/>

## 6. ORIENTIERUNGSPRÜFUNG/ZWISCHENPRÜFUNG

### a) Orientierungsprüfung (gilt nicht für Studierende der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften müssen Hochschulwechsler/innen und/oder Wechsler/innen des Studiengangs mit oder ohne Anrechnung bisheriger Studienleistungen (Fachwechsler/innen) eine Orientierungsprüfung an der Universität Freiburg ablegen, wenn die Vor- oder Zwischenprüfung in dem neu gewählten Studiengang noch nicht abgelegt oder nicht als gleichwertig anerkannt worden ist. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Orientierungsprüfung bzw. über eine eventuelle Anrechnung der Orientierungsprüfung aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Prüfungsamt bei der Universität Freiburg.

### b) Zwischenprüfungen

Sollten Sie in den Studiengängen Staatsexamen Rechtswissenschaft, Magister Katholische Theologie und Kirchliches Examen einen Hochschulwechsel ab dem 5. Fachsemester beabsichtigen, können Sie nur dann zugelassen werden, wenn Sie die entsprechenden Zwischenprüfungen erfolgreich abgelegt haben. Wenn Sie bisher an einer Hochschule ohne Zwischenprüfungszwang eingeschrieben sind/waren, genügt eine Bescheinigung der Fakultät/des Instituts der **bisherigen** Hochschule über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums.

Sofern Sie im Laufe des Wintersemesters 2018/2019 die Zwischenprüfung ablegen bzw. das Grundstudium abschließen, reichen Sie das Zeugnis bzw. die Bescheinigung über das abgeschlossene Grundstudium so schnell wie möglich nach.

## 7. AUFFÜLLVERFAHREN

In den Studiengängen Biologie Bachelor of Science, Biologie polyvalenter 2-Hauptfächer Bachelor mit Option Lehramt Gymnasium, Liberal Arts and Sciences Bachelor (2. bis 4. Fachsemester), Medizin, Molekulare Medizin Bachelor of Science, Pharmazie, Psychologie Bachelor of Science (2. bis 5. Fachsemester), Zahnmedizin, Klinische Psychologie Neuro- & Rehabilitationswissenschaften Master of Science und Kognitionspsychologie Master of Science findet für Bewerber/innen, die nicht Studienanfänger/innen sind, ein Auffüllverfahren statt. Es werden also durch Exmatrikulation frei gewordene Studienplätze an Bewerber/innen mit gleichem Ausbildungsstand vergeben, wenn die in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Höchstzahl unterschritten wird.

In den übrigen Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen für Hochschulwechsler/innen.

Hochschulwechsler/innen in den Studiengängen Staatsexamen Medizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft und Zahnmedizin, die in einem nach Inhalt und Abschluss gleichen Studiengang an die Universität Freiburg wechseln wollen, können nur in das dem aktuell eingeschriebenen Fachsemester folgenden Semester zugelassen werden.

Zulassungen von Bewerbern/innen, die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit im beantragten Studiengang bereits erreicht oder überschritten haben, sind ausgeschlossen.

Freie Studienplätze werden gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in folgender Reihenfolge vergeben: Aufrückende, Hochschulortwechselnde, Quereinsteigende.

Für Aufrückende gilt: Derzeit eingeschriebene Studierende der Universität Freiburg müssen einen **Höherstufungsantrag** innerhalb der Bewerbungsfrist (**bis spätestens 15.01.2019**) beim Studierendensekretariat stellen. Eine Zulassung kann nur unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien erfolgen (vgl. Nr. 8).

Für Hochschulortwechselnde gilt: Die freien Studienplätze werden unter Beachtung der festgelegten Auffüllkriterien (vgl. Nr. 8) zunächst zur Hälfte auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen und im Übrigen nach sozialen, insbesondere familiären Gründen vergeben. Bei Ranggleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der Auswahlsetzung (vgl. Nr. 8).

Für Quereinsteigende wird auf die Hinweise in Nr. 10 des Merkblattes verwiesen.

Für die **Vergabe nach Leistung** ist es erforderlich, dass die Studienbewerber/innen bisher erbrachte Studienleistungen (Scheine bzw. entsprechende Leistungsübersichten) und Prüfungszeugnisse (Zwischenprüfung, Physikum usw.) einreichen. Scheine und Prüfungen, die während des Semesters gemacht werden, sind spätestens bis **20.03.2019** nachzureichen.

Die Studienplätze nach **sozialen Kriterien** werden in der nachstehenden Reihenfolge vergeben:

1. Schwerbehinderte Bewerber/innen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (Beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises und Nachweis, dass das Studium wegen der Behinderung an der Universität Freiburg erfolgen muss, beifügen!).
2. Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin mit seiner Ehegattin/ihrem Ehegatten oder seinen/ihren Kindern oder dem/der Lebenspartner/in aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2011 in der jeweils gültigen Fassung in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten. (Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes beifügen, auf welcher diese Angaben bestätigt werden!).

3. Anerkennung des Studienortwunsches. Sie können einen Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall stellen, wenn die Nichtzulassung an der Universität Freiburg mit einer außergewöhnlichen Härte verbunden wäre. Der Antrag ist formlos und mit den notwendigen Nachweisen versehen dem Zulassungsantrag beizufügen.

Da die Rückmeldung zum Sommersemester 2019 bis zum 20.03.2019 möglich ist, kann über Anträge, die das Auffüllverfahren betreffen, nicht vor dem 27.03.2019 entschieden werden. Bitte sehen Sie von Anfragen vor diesem Zeitpunkt ab.

**8. Wichtiger Hinweis für Bewerber/innen der Studiengänge Biologie Bachelor of Science, Biologie polyvalenter 2-Hauptfächer Bachelor mit Option Lehramt Gymnasium, Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften Master of Science, Kognitionspsychologie Master of Science, Liberal Arts and Sciences Bachelor, Medizin (Vorklinik und Klinik), Molekulare Medizin Bachelor of Science, Pharmazie, Psychologie Bachelor of Science und Zahnmedizin**

In den o. g. Studiengängen können Sie für höhere Fachsemester nur zugelassen werden, wenn Sie die für das Bewerbungssemester laut Auswahlsatzung der Universität vorgeschriebenen Leistungsnachweise vorlegen (<http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester>). Scheine, die während des laufenden Semesters gemacht werden, sind bis spätestens **20.03.2019 nachzureichen**. Dies ist auch dann erforderlich, wenn das Physikum an einer ausländischen Hochschule abgelegt und vom zuständigen Landesprüfungsamt anerkannt wurde.

Für die o. g. Studiengänge gelten folgende Auffüllkriterien:

Biologie B.Sc.:	2. - 6. Fachsemester	- Informationen zu den Auffüllkriterien finden Sie unter <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>
Biologie polyvalent:	2. – 6. Fachsemester	- Informationen zu den Auffüllkriterien finden Sie unter <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>
Klinische Psychologie, Neuro- & Rehabilitationswissenschaften M.Sc.	2. - 4. Fachsemester	- Informationen zu den Auffüllkriterien finden Sie unter <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten M.Sc.	2. - 4. Fachsemester	- Informationen zu den Auffüllkriterien finden Sie unter <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>
Liberal Arts and Sciences:	2. - 4. Fachsemester	- Informationen zu den Auffüllkriterien finden Sie unter <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>
Medizin-Vorklinik:	2. Fachsemester 4. Fachsemester	- Praktika Biologie <b>und</b> Chemie <b>und</b> Physik - Nachweis der 3 Praktika, Kurs der Mikroskopischen <b>und</b> Makroskopischen Anatomie
Medizin-Klinik:	2. klinische Fachsemester ab dem 4. klinischen Fachsemester	- Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und Leistungsnachweise in Pathologie Teil 1, Pharmakologie Teil 1 und Hygiene/Mikrobiologie/Virologie. - Vorlage bestimmter Leistungsnachweise; nähere Informationen hierzu finden Sie unter <a href="http://www.medizinstudium.uni-freiburg.de">http://www.medizinstudium.uni-freiburg.de</a>
Molekulare Medizin:	2.- 6. Fachsemester	- Informationen zu den Auffüllkriterien finden Sie unter <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>
Pharmazie:	2. Fachsemester 3. Fachsemester 4. Fachsemester 5. Fachsemester 6. - 8. Fachsemester	- Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe, - Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe und Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen, - Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe, Praktikum Quantitative Bestimmung von Arznei Hilfs- und Schadstoffen und Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe. - Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung - Die Zulassungsvoraussetzungen für das 6. bis 8. Fachsemester entnehmen Sie

bitte aus dem Informationsblatt für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester <http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester>

Psychologie B.Sc.:	2. - 5. Fachsemester	- Informationen zu den Auffüllkriterien finden Sie unter <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>
Zahnmedizin:	2. Fachsemester 3. Fachsemester  4./5. Fachsemester 6. - 10. Fachsemester	- Praktikum Chemie, Praktikum Physik, Medizinische Terminologie - Voraussetzungen des 2. Fachsemesters, TPK, Phantomkurs Zahnersatzkunde I, naturwissenschaftliche Vorprüfung - Voraussetzungen des 3. Fachsemesters, Phantomkurs Zahnersatzkunde II - Zahnärztliche Vorprüfung sowie weitere Scheine. Auskünfte erteilt das Studiendekanat Zahnklinik (Tel. 0761-270-47960 oder -49210). Weitere Informationen zu den Auffüllkriterien entnehmen Sie bitte aus dem Informationsblatt für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester <a href="http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester">http://www.uni-freiburg.de/go/auswahl-hoehere-semester</a>

## 9. STUDIENPLATZTAUSCH

Sofern Sie nicht Studienanfänger/in sind (höheres Semester), werden Sie in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen ein Auffüllverfahren stattfindet, aufgenommen, wenn Sie Ihren Studienplatz mit einem/einer an der Universität Freiburg immatrikulierten Studierenden tauschen, beide Tauschpartner endgültig im gleichen Studiengang immatrikuliert sind, den gleichen Ausbildungsstand haben und sich im gleichen Fachsemester bzw. klinischen Fachsemester (Medizin) befinden und auch an der Partneruniversität Zulassungsbeschränkungen für Hochschulwechsler/innen bestehen.

Sofern Sie einen/eine Tauschpartner/in gefunden haben, erhalten Sie auf Anforderung beim Studierendensekretariat oder unter <http://www.uni-freiburg.de/go/studienplatztausch> einen Tauschantrag. Über das weitere Verfahren werden Sie dann im Einzelnen unterrichtet. Die Zulassung im Wege des Studienplatztausches ist nur möglich, wenn das Tauschverfahren spätestens bis 12.04.2019 abgeschlossen ist.

## 10. HINWEISE ZUM QUEREINSTIEG

Wenn Sie bisher in dem beantragten Studiengang noch nicht immatrikuliert waren bzw. sind, können Sie sich für die Zulassung in ein höheres Fachsemester bewerben, wenn Ihnen vom zuständigen Prüfungsamt Studienleistungen aus einem anderen Studiengang auf das beantragte Studium angerechnet worden sind oder angerechnet werden. Dies gilt auch für alle Bewerber/innen in einen Bachelor-Studiengang. Dem Bewerbungsantrag ist außer dem Reifezeugnis eine Kopie des Anrechnungsbescheides beizufügen, aus dem die Zahl der angerechneten Fachsemester sowie die anerkannten Scheine hervorgehen.

Zuständig sind folgende Prüfungsämter:

- a) Medizin (Vorklinik und Klinik)  
Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind.  
Ausnahmen:  
Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie, Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, zuständig.
- b) Zahnmedizin  
Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.  
Ausnahmen:  
Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 720, Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, zuständig.
- c) Pharmazie  
Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind.  
Ausnahmen:  
Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt am Main, zuständig.
- d) Abschluss Bachelor of Arts  
Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Kommission der Philologischen und Philosophischen Fakultät (GeKo), Frau Ehinger, Tel. 0761/203-2011.

- e) Abschluss Polyvalenter 2-Hauptfächer Bachelor mit Option Lehramt Gymnasium  
Für die Anerkennung von Studienleistungen wenden Sie sich bitte je nach Studienfach an die Gemeinsame Kommission (GeKo) oder an die Prüfungsämter der einzelnen Fakultäten der Universität Freiburg.
- f) Alle übrigen Studiengänge (Bachelor of Science, Rechtswissenschaft Staatsexamen)  
Für die Anerkennung sind die Prüfungsämter der einzelnen Fakultäten der Universität Freiburg zuständig.

Quereinsteiger/in ist auch, wer/welche sein/ihr Studium in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union begonnen hat oder wer/welche in dem beantragten Studiengang bisher nur vorläufig bzw. für einen Teil des Studiums aufgrund von hochschulstart-/Hochschul- oder Verwaltungsgerichtsentscheidungen zugelassen war bzw. ist.

Die Auswahl der Bewerber/innen erfolgt ausschließlich aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen. Für deren Nachweis gelten die Ausführungen unter Nr. 8 entsprechend. Bei Ranggleichheit gelten die jeweiligen Bestimmungen der Auswahlsetzung (vgl. Nr. 8).

## 11. INFORMATIONEN ZUM ZWEITSTUDIUM

Seit dem Wintersemester 2017/2018 müssen alle Studierenden, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (z.B. Bachelor- oder Staatsexamensstudiengang) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium aufnehmen, **Gebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester bezahlen. Hinzu kommen die** bislang schon **üblichen Semesterbeiträge**.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist nach dem Gesetzentwurf ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses erforderlich ist (z.B. Kieferchirurgie). Dasselbe gilt für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges.

Von der Gebührenpflicht befreit sind außerdem:

- Beurlaubte Studierende, sofern der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde
- Studierende in einem Praxissemester, das Bestandteil der Regelstudienzeit ist
- Studierende mit einer erheblichen studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX

weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.studium.uni-freiburg.de/de/studierendenservices/studiengebuehren>.

## 12. INFORMATIONSMATERIAL

Vorlesungsverzeichnisse der Universität Freiburg finden Sie online unter [www.uni-freiburg.de](http://www.uni-freiburg.de) (unterer Bereich der Internetseite). Anfragen, die sich auf Studiengänge, Prüfungsordnungen, Studienabschnitte bzw. Fächerverbindungen beziehen, richten Sie an die zuständigen Fakultäten oder an das Service Center Studium, Zentrale Studienberatung der Universität, <http://www.studium.uni-freiburg.de/de/beratung>.

## 13. SOZIALE EINRICHTUNGEN

Zuständig für die Zimmervermittlung einschließlich der Studierendenwohnheime und für alle Fragen der Studienförderung (BAföG usw.) ist das Studierendenwerk Freiburg, Schreiberstraße 12 - 16 in 79098 Freiburg (Tel. Nr. 0761/2101-200).

## 14. NACHREICHUNG VON UNTERLAGEN

Achten Sie bitte darauf, dass bei allen Anfragen, nachgereichten Zeugnissen usw. an das Studierendensekretariat Ihre Bewerbernummer der Online-Bewerbung sowie der beantragte Studiengang einschließlich Fachsemester angegeben sind.